

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik vom 1. August 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**  
Die Technische Fakultät bietet das Fach Informatik als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 BPO)**  
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**  
Das Studium des Faches Informatik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**  
Das Fach Informatik muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Informatik als Kernfach (§§ 6-10 BPO)**  
- entfällt -
6. **Studium des Faches Informatik als Nebenfach (§§ 6 -10 BPO)**
- 6.1 **Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Inf-1: Algorithmen und Datenstrukturen I	7	5	1	1 <sup>1</sup>		
Inf-2: Programm.-prakt. Einführung Algorithmen und Datenstrukturen II	10	8	1 + 2	1 <sup>1</sup>		
Inf-3: Technische Informatik I, II	11	8	2 + 3		2	
Inf-4: Theoretische Informatik	8	6	4		1	
Summe:	36	27		2	3	

<sup>1</sup> Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

- 6.2 **Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**
- 6.2.1 **Profil „Individuelle Profilierung in der Informatik“**

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Praktikum: (Sopra oder DEP) <sup>1</sup>	8	4	4		1	Inf-2
WP-1: Wahlpflicht I <sup>2</sup>	8	5-7	5 + 6	1		Inf-1 + Inf-2
WP-2: Wahlpflicht II <sup>2</sup>	8	5-7	5 + 6	1		Inf-1 + Inf-2
Summe:	24	14-16		2	1	

<sup>1</sup> Für die Auswahl des Softwareprojekts im Softwarepraktikum wird empfohlen, sich an dem jeweiligen Kernfach zu orientieren.

<sup>2</sup> Für WP-1 und WP-2 können zwei beliebige vertiefende Module aus der nachstehenden Aufzählung gewählt werden, sofern dort mindestens 16 Leistungspunkte erzielbar sind.

- Modul Bildanalyse (Bildverarbeitung, Musterklassifikation),
  - Modul Mustererkennung (Musteranalyse, Musterklassifikation),
  - Modul Datenbanken (Datenbanken I, Datenbanken II),
  - Modul Neuronale Netze (Neuronale Netze I, Seminar aus dem Bereich Neuronale Netze ),
  - Modul Robotik (Robotik I, Robotik-Seminar),
  - Modul Sequenzanalyse (Grundlagen der Sequenzanalyse, Sequenzanalyse-Praktikum, spezielle Algorithmen auf Sequenzen),
  - Modul Kommunikative Intelligenz (Methoden der KI, Kommunikative Intelligenz, KI-Seminar).
- Diese Aufzählung enthält nur ausgewählte Beispiele und ist deshalb nicht umfassend. Weitere wählbare Module sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

**7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)**

- (1) Leistungspunkte werden im Nebenfach Informatik durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen, die sich in der Regel auf den Inhalt der dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen beziehen, erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer,
  - mündliche Einzelleistungen von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer,
  - Hausarbeiten im Umfang von in der Regel mindestens 8 und höchstens 16 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von ca. drei Wochen.Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Die Einzelleistungen werden von einer oder einem im jeweiligen Modul tätigen Veranstalterin oder Veranstalter bewertet. Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

**8. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 5. Februar 2003.

Bielefeld, den 1. August 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann